

Erlass e12-12-01 vom 10.12.2012

Der Ablauf meines befristeten Erlasses e11-01-01 Afghanistan macht eine Anschlussregelung erforderlich. Es gilt nach wie vor Folgendes:

- 1. Rückführung von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen nach Afghanistan**
- 2. Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für afghanische Staatsangehörige**

—

1. Rückführung von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen nach Afghanistan

Die Konferenz der Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder hat am 24.06.2005 Grundsätze zur Rückführung der aus Afghanistan stammenden ausreisepflichtigen Personen beschlossen, die mit dem Erlass 05-08-01 vom 09.08.12005 bekannt gegeben wurden.

Diese Grundsätze haben weiterhin Bestand:

1.1 In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:

- ◆ Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können,
- ◆ Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,
- ◆ Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden. Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insbesondere solche, die in den Verfassungsschutzberichten ausgeführt sind. Insoweit kann auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.

1.2 Ebenfalls mit Vorrang zurückzuführen sind volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich am 24.06.2005 noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

1.3 Im Übrigen können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- ◆ Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dahingehend, dass die Personen, die zuletzt eingereist sind, wegen der im Vergleich zu anderen geringeren Eingliederung und Verfestigung des Aufenthaltes auch zuerst wieder zurückgeführt werden.
- ◆ Den Familienstand mit der Maßgabe, dass alleinstehende Erwachsene, Ehepaare ohne Kinder und Erwachsene, deren Kinder und/oder Ehepartner in Afghanistan leben, grundsätzlich vor Familien mit Kindern zurückgeführt werden.
- ◆ Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen sollen grundsätzlich vor Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, zurückgeführt werden. Zukünftig beabsichtigte Beschäftigungsverhältnisse führen nicht zu einer Zurückstellung von Rückführungsmaßnahmen.

- ◆ Bei Schülern und Auszubildenden kann im Einzelfall nach Ermessen die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung vorübergehend ausgesetzt werden, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet, oder wenn ein sonstiges Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist. Ein Anspruch anderer Familienmitglieder auf die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

1.4 Die Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder haben bekräftigt, dass die freiwillige Rückkehr auch weiterhin Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und durch geeignete Maßnahmen wirksam zu unterstützen ist. Diese Grundsätze sind bei der Organisation der Rückführung zu beachten.

2. Anordnung nach § 23 Abs. 1 des AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für afghanische Staatsangehörige

Die auf Grund der Erlasse 05-08-01 und e11-01-01 erteilten Aufenthaltserlaubnisse sind unter den folgenden Voraussetzungen (die auch für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse maßgebend waren) zu verlängern.

2.1. Anordnung und begünstigter Personenkreis

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wird gem. § 23 Abs. 1 AufenthG angeordnet, dass afghanischen Staatsangehörigen bei Vorliegen folgender Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn

2.1.1 sie am 24.06.2005 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diese Personen keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden, oder

2.1.2 sie sich am 24.06.2005 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts durch aus besonderem Anlass erlaubte Besuchsreisen ins Ausland sind unschädlich.

Folgende Voraussetzungen sind von den Personen zu 2.1.2 zu erfüllen:

2.1.2.1 Sie stehen weiterhin seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage des Arbeitvertrages sowie einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist, zu führen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.

2.1.2.2 Der Lebensunterhalt gem. § 2 Abs. 3 AufenthG ist am 24.06.2005 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche öffentliche Mittel der Sozialhilfe gesichert.

Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende öffentliche Mittel angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen.

In Zweifels- und Härtefällen kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig gemacht werden.

2.1.2.3 Einzubeziehen sind der im Bundesgebiet lebende Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einzubeziehen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirate-

ten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt. Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug nach diesem Erlass auf zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinaus gehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.

2.1.3 Ausreichender Wohnraum ist weiterhin vorhanden (siehe § 2 Abs. 4 AufenthG).

2.1.4 Die Schulpflicht der Kinder ist weiterhin zu erfüllen. Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder ist für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters durch Zeugniseinlage nachzuweisen.

2.1.5 Die Passpflicht ist weiterhin zu erfüllen. Sind die begünstigten Personen nicht im Besitz eines gültigen afghanischen Passes, kann ein Ausweisersatz für die Dauer von sechs Monaten mit der Maßgabe ausgestellt werden, innerhalb dieser Frist die Passpflicht zu erfüllen.

2.2 Versagungsgründe

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheidet aus, wenn

2.2.1 behördliche Maßnahmen zu Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrelevante Umstände getäuscht wurde,

2.2.2 Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen

2.2.3 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist, Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) bleiben außer Betracht.

Erteilung von Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG

Ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, die nicht die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung dieser oder einer anderen Aufenthaltserlaubnis erfüllen, erhalten wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung auf jeweils sechs Monate befristete Duldungen.

Statistik

Die nach dieser Regelung verlängerten Aufenthaltstitel und erfolgten Rückführungen sowie die freiwilligen Ausreisen sind mir vierteljährlich mitzuteilen.

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.01.2013 in Kraft.